

Steuern

Erbschaftsteuer – Fortführung von Unternehmen erleichtern

vbw

Position
Stand: Oktober 2025

Die bayerische Wirtschaft



Vorwort

Erbschaftsteuerliche Bedingungen für Unternehmertum verbessern

Deutschland steckt tief in einer konjunkturellen und strukturellen Krise. Eine von mehreren Ursachen ist unser Steuersystem. Die aktuelle Bundesregierung hat bereits einige wichtige Maßnahmen auf den Weg gebracht, aber es bleibt noch viel zu tun, um Unternehmertum am Standort nachhaltig zu stärken.

Allerdings flammen immer wieder Debatten über eine höhere Besteuerung von großen Vermögen auf. Besonders die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen stehen – mal wieder – in der Kritik. Zusätzliche Belastungen und weiteren Substanzverlust können wir uns jedoch nicht leisten, wenn wir Wohlstand und Beschäftigung erhalten wollen.

Erbschaftsteuerliche Verschonungsregeln sind dringend geboten, um die Fortführung von Familienunternehmen zu ermöglichen. Schon die derzeitigen Auflagen engen die Nachfolger übermäßig ein und nehmen den Unternehmen einen erheblichen Teil der Flexibilität, die sie brauchen, um in herausfordernden Zeiten am Markt erfolgreich zu bleiben. Hier müssen wir mit deutlichen Erleichterungen ansetzen – wenn die Erbschaftsteuer nicht nach dem Vorbild einiger Mitgliedstaaten der EU gleich komplett abgeschafft wird.

Mehr denn je muss es Ziel der deutschen Steuerpolitik sein, durch signifikante Entlastungen Wachstumsimpulse zu geben. Nur so kann unser angeschlagener Wirtschaftsstandort wieder zu Kräften kommen und ein wirtschaftliches Comeback starten. Wir brauchen ein Steuerrecht, das den Unternehmen wieder mehr Freiheit gewährt, um sich entfalten zu können.

Bertram Brossardt
07. Oktober 2025

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Politische Ausgangslage	2
2 Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht	3
2.1 Verschonung in Deutschland unter strengen Bedingungen	3
2.2 International werden Familienunternehmen in der Erbschaftsteuer sehr zurückhaltend belastet	4
2.3 Ohne Verschonung wäre eine Unternehmensfortführung vielfach unmöglich	5
3 Unternehmensfortführung erleichtern	7
3.1 Verschonung von Betriebsvermögen erhalten und ausbauen	7
3.2 Verschonungsaufgaben praxis- und zukunftsgerichtet ausgestalten	8
3.3 Stärkere Entlastung ist überfällig	9
3.4 Bedingungen für Unternehmensnachfolgen verbessern	9
Ansprechpartner/Impressum	10

Position auf einen Blick

Familienunternehmen werden zu Recht erbschaftsteuerlich begünstigt

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer – im Weiteren „Erbchaftsteuer“ – wird aktuell wieder heiß diskutiert. Die Positionen reichen von einer vollständigen Abschaffung zur Stärkung des Unternehmensstandorts bis zu Verstaatlichungsinteressen im Hinblick auf Betriebsvermögen.

Das Bundesverfassungsgericht prüft derzeit die Verschonungsregelung. Fällt sie weg, droht vielen mittleren und großen Familienunternehmen das Aus oder der Verkauf ins Ausland. Um Wertschöpfung und Beschäftigung am Standort zu halten, muss die Verschonung von Betriebsvermögen erhalten und sachgerecht weiter ausgebaut werden.

Das Steuerrecht muss die Leistungsfähigkeit der Besteuerenden, die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts und den Erhalt tragfähiger gesellschaftlicher Strukturen berücksichtigen. Die Belastungsstufen und Ausnahmen in der Erbschaftsteuer sollen dem im bisherigen Tarifrahmen Rechnung tragen.

Deutschland besteuert größere Erbschaften im Vergleich sehr hoch. Betriebsvermögen von Familienunternehmen wird zu Recht verschont, denn Wohlstand und soziale Sicherheit in unserem Land sind ohne starke Familienunternehmen nicht denkbar. Die erbschaftsteuerliche Verschonung von Familienunternehmen ist aber an allzu einengende und komplexe Auflagen gebunden. Das bindet Mittel und Arbeitsplätze an der falschen Stelle, macht Unternehmen unflexibel und führt zu hohem Bürokratieaufwand. Die Auflagen müssen daher praxisgerecht abgemildert werden.

Die schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands lässt sich nur mit hohen öffentlichen und insbesondere auch privaten Investitionen ändern. Die Investitionskraft der Unternehmen zu stärken, sollte daher das Kernanliegen jeder Reform sein. Der einfachste Weg dahin wäre, die Erbschaftsteuer insgesamt abzuschaffen, wofür nach einer FORSA-Umfrage von Ende 2024 eine knappe Mehrheit der Bevölkerung plädiert. Wenn das politisch nicht durchsetzbar ist, sollten wir uns am internationalen Umfeld orientieren, das die Übergabe von Familienunternehmen teilweise komplett steuerfrei stellt, jedenfalls aber stark begünstigt. Mindestens die seit 16 Jahren unveränderten Freibeträge müssen stark und regional differenziert steigen.

1 Politische Ausgangslage

Wichtige Grundlagen zur Erbschaftsteuer

Angesichts der öffentlichen Haushaltslage, des Reformdrucks in den Sozialsystemen und eines anstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen waren die letzten Wochen von immer lauterem Rufen nach höheren Steuern auf große Erbschaften geprägt.

Solche Fragen werden in der Gesellschaft so unterschiedlich beurteilt, dass jede Debatte zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu einer politischen Zerreißprobe wird. Für die Spanne der dabei vertretenen Ansichten steht einerseits die für Deutschland (oder nach einer Regionalisierung für Bayern) als Investitionsstandort attraktivste Variante, nämlich eine wirklich niedrige Erbschaftsteuer oder besser noch ihr Wegfall. Auf der anderen Seite steht das Ziel, deutlich mehr Einnahmen zu generieren und im Extremfall nach einem Wegfall der Verschonung, Betriebsvermögen umfassend zu verstaatlichen, also den Eigenschaftsschutz des Grundgesetzes als Grundlage wirtschaftlichen Wohlstands auszuhebeln.

Die Erbschaftsteuer ist schon heute keine Jedermannsteuer. Bei ca. einer Million Todesfällen im Jahr zahlen aufgrund der Freibeträge und anderer Entlastungsregeln jährlich nur ca. 175.000 Personen Erbschaft- und Schenkungsteuer. Dennoch greift die Steuer in Lebensentscheidungen vieler Familien – teilweise massiv – ein. Nach einer breit angelegten [Bevölkerungsbefragung von FORSA für das Deutsche Forum für Erbrecht](#) vom 10.12.2024 sind 79 Prozent der Befragten bereit, zu Lebzeiten Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen, um Steuern zu sparen. Bürokratisch betroffen sind zudem deutlich mehr Menschen – denn auch der Nachweis, dass man keine Steuer zahlen muss, kostet unter Umständen viel Zeit und Geld. 52 Prozent der Befragten meinen, dass die Erbschaftsteuer abgeschafft werden sollte. Diese Haltungen spiegeln den hohen gesellschaftlichen Stellenwert in Familien erarbeiteten und gehaltenen Vermögens wider.

Umgekehrt wird die Verschonung von Betriebsvermögen oft kritisiert. So heißt es etwa, die Erbschaftsteuer führe anderswo kaum zu Insolvenzen. Das ist aber kein Wunder, denn Unternehmen werden erbschaftsteuerlich anderswo noch vorsichtiger behandelt als hier. Auch wird gesagt, Familienunternehmer könnten Anteile am Kapitalmarkt verkaufen, um die Erbschaftsteuer zahlen zu können. Das ist für Deutschland ein Irrweg, denn unser Kapitalmarkt ist zu klein. Folge wäre ein Business Drain, denn starke Käufer für interessante Unternehmen kommen aus Übersee, dem arabischen Raum oder Asien. Die Verschonung ist vielmehr essenziell für den Erhalt von Investitionen, Wohlstand und Arbeitsplätzen am Standort.

2 Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht

Ohne Verschonung geht es nicht

Die Erbschaftsteuer belastet ererbtes und verschenktes Vermögen je nach Höhe und Verwandtschaftsgrad mit Steuersätzen zwischen sieben und 50 Prozent. Persönliche Freibeträge liegen abhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen 20.000 und 500.000 Euro und können alle zehn Jahre genutzt werden. Diese Beträge gelten unverändert seit dem Jahr 2008. Eine ererbte Immobilie bleibt allerdings steuerfrei, sofern der Erbe sie sieben Jahre lang selbst nutzt und gewisse Größengrenzen nicht überschritten werden.

Im Jahr 2023 lag das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer – zur Vereinfachung im Weiteren „Erbschaftsteuer“, die Regelungen sind für beide Fälle fast identisch – bei knapp 9,3 Milliarden Euro. Das entspricht einem Prozent des Gesamtsteueraufkommens. Bis zum Jahr 2028 erwartet die jüngste Steuerschätzung eine Steigerung auf 11,3 Milliarden Euro. Dieses Aufkommen fließt den Ländern zu.

Der jüngste Subventionsbericht der Bundesregierung weist für die Begünstigung der Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall eine jährlichen Entlastungswirkung in Höhe von 8,8 Milliarden Euro pro Jahr aus. Diese Verschonung ist zwingend notwendig, um Belastungsgrenzen nicht zu überschreiten und eine starke Unternehmenslandschaft zu erhalten. Tatsächlich wären Nachbesserungen dringend angezeigt, um Investitionen und Arbeitsplätze am Standort zu sichern.

2.1 Verschonung in Deutschland unter strengen Bedingungen

Die Masse der betrieblichen Erbfälle betrifft Betriebsvermögen unter 26 Millionen Euro. Diese bleiben von der Erbschaftsteuer verschont, wenn die Erben sieben Jahre lang strenge Bedingungen erfüllen. Sie dürfen allerdings keine Unternehmensteile verkaufen und müssen die Lohnsumme stabil halten – eine Herausforderung, besonders in Krisenzeiten. Wer die Auflagen nur fünf Jahre einhält, zahlt 15 Prozent der Steuer. Doch wer in der Frist verkauft, entlässt oder insolvent wird, muss die Erbschaftsteuer nachzahlen, selbst wenn diese Maßnahmen das Unternehmen retten sollen.

Zwischen 26 und 90 Millionen Euro Unternehmenswert schmilzt die Steuerbegünstigung auf Null. Bei 58 Millionen Euro fallen bereits über 17 Millionen Euro Erbschaftsteuer an, bei 90 Millionen Euro sind es 27 Millionen Euro. Die tatsächliche steuerliche Belastung liegt noch weit höher, da Gewinne zur Steuerzahlung entnommen, übertragen und dabei doppelt besteuert werden müssen: Zuerst mit fast 50 Prozent Ertragsteuer, dann mit 30 Prozent Erbschaftsteuer.

Diverse zusätzliche Fristen, innerhalb derer begünstigtes Betriebsvermögen nur eingeschränkt verwendet werden kann, greifen bis zu zwei Jahre in die Vergangenheit und bis zu 20 Jahre in die Zukunft.

Die Definition des „Betriebsvermögens“ ist zudem eng gefasst und die Abgrenzung teilweise schwer nachvollziehbar geregelt. Dazu nur ein Beispiel: Für Investitionen angesparte, aber noch nicht verplante Mittel gelten als Privatvermögen und werden voll besteuert. Schon das aktuelle Erbschaftsteuerrecht entzieht Unternehmen also Kapital, das die nächste Generation für Zukunftsinvestitionen braucht (siehe näher auch unten, Kapitel 3).

2.2 International werden Familienunternehmen in der Erbschaftsteuer sehr zurückhaltend belastet

Internationale Vergleiche zur Erbschaftsteuer sind schwierig, da außerordentlich viele Parameter zu berücksichtigen sind. Sofern überhaupt eine Erbschaftsteuer erhoben wird – was in vielen Ländern nicht der Fall ist – geht es vor allem um

- die Höhe der Steuersätze und Freibeträge, wobei die Steuersätze zumeist sehr niedrig und in der Regel abgestuft sind,
- die Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrads; Erbschaften zwischen Eheleuten und an Kinder sind oft sehr stark privilegiert oder gar steuerfrei,
- die Bewertung des Erbes und eventuelle Bewertungsabschläge,
- nicht oder besonders niedrig besteuerte Vermögensbestände, wozu etwa das Familienheim und Familienunternehmen zählen können.

All diese Punkte sind von Land zu Land sehr unterschiedlich ausgeprägt. Zu hohen Belastungsunterschieden führt auch, dass in einigen Ländern die Steuer nicht bei den einzelnen Erben anfällt, sondern auf den Nachlass insgesamt, wodurch schneller höhere Tarifstufen greifen. Auch gibt es Länder, die stark zwischen Erbschaften und Schenkungen differenzieren. In einigen Ländern wie Belgien oder der Schweiz gibt es sogar regional unterschiedliche Regelungen.

Bei familiengetragenen Unternehmen stellt sich vor allem die Frage, ob die Steuer finanzierbar ist, ohne dass das Unternehmen im Wettbewerb zurückgeworfen wird oder gar der Familie und dem Land verloren geht – mit hohem Schaden für die regionale Wirtschaftskraft, Arbeitsplätze und technisches Knowhow am Standort.

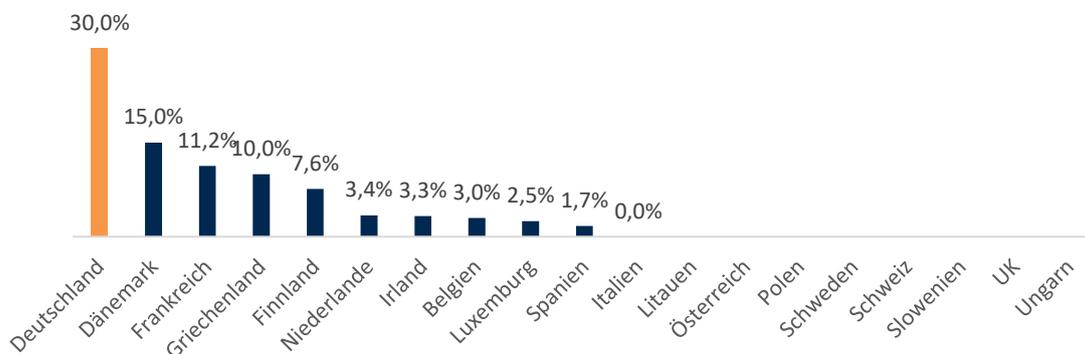
Andere Länder verstehen vor diesem Hintergrund sehr gut, dass bei der Erbschaftsteuer größte Zurückhaltung geboten ist. Eine ZEW-Studie für die Stiftung Familienunternehmen von September 2024 enthält dazu aufschlussreiche Zahlen und Fakten. Keines von 34 darin untersuchten Ländern besteuert die Weitergabe von Anteilen an Kapitalgesellschaften an Ehegatten erbschaftsteuerlich härter als Deutschland – nur sechs sehen hier überhaupt eine Besteuerung vor. Bei Kindern erhebt Deutschland die dritthöchste Erbschaftsteuer, nach Japan und den USA.

Die OECD-Publikation [Inheritance taxation in OECD Countries](#) bestätigt die große Zurückhaltung von Staaten bei der Besteuerung von Familienunternehmen, und sie zeigt, dass selbst Japan und die USA Familienunternehmen im Erbfall begünstigt besteuern.

Ohne die heutigen Verschonungsregeln würde die deutsche Erbschaftsteuerlast auch innerhalb Europas einen extremen Ausreißer darstellen, wie Abbildung 1 illustriert.

Abbildung 1

Erbschaftsteuerlast eines Kindes auf Betriebsvermögen von 100 Mio. Euro
 Deutschland: hier ohne Begünstigung von Betriebsvermögen



Quelle: Erbschaftsteuer in internationalen Vergleich, ZEW / Stiftung Familienunternehmen, 2024;
 Berechnungen der Prozentsätze aufgrund dortiger Angaben: vbw

Hier wird deutlich: Ohne Verschonung im Erbfall könnten deutsche Familienunternehmen im Wettbewerb nicht bestehen.

2.3 Ohne Verschonung wäre eine Unternehmensfortführung vielfach unmöglich

Ein Beispiel zeigt, wie dramatisch Einkommen- und Erbschaftsteuer beim Betriebsübergang ausfallen, wenn keine Verschonung greift. Angenommen wird, dass eine Frau ein Unternehmen im Wert von 150 Millionen Euro zur Weiterführung erbt. Ohne Verschonung müsste sie darauf, obwohl sie in der günstigen Steuerklasse I ist, 45 Millionen Euro Erbschaftsteuer zahlen. Die vererbenden Eltern sparen diesen Betrag aus dem Unternehmensgewinn heraus vorsorgend über lange Zeit an. Die steuerliche Rechnung dazu sieht wie folgt aus:

Tabelle 1

Gesamtsteuerlast bei Übergabe eines Unternehmens mit einem Wert von 150 Millionen Euro ohne erbschaftsteuerliche Verschonung

	Bewegte Beträge		Steuerlast
Auf den Unternehmenswert anfallende Erbschaftsteuer			45 Mio. €
Betrag, der dafür vor Erbschaftsteuer an die Tochter fließen muss	64,3 Mio. €	Darauf fällige Erbschaftsteuer	19,3 Mio. €
Vorsteuergewinn, der dem Unternehmen entnommen werden muss, damit dieser Betrag angespart werden kann	122,4 Mio. €	Darauf fällig Einkommensteuer Solidaritätszuschlag	55,1 Mio. € 3 Mio. €
Gesamtsteuerlast			122,4 Mio. €

Um ein größeres Familienunternehmen ohne erbschaftsteuerliche Verschonung an die nächste Generation zu übergeben, müssten ihm also nur für die Steuer Gewinne in Höhe von fast 82 Prozent des Unternehmenswertes entnommen werden. So kann man weder im Wettbewerb bestehen noch in der Heimatregion Wohlstand schaffen und Arbeitsplätze erhalten. Vergleichbare Probleme können sogar *mit* Verschonung entstehen, wenn etwa Miterben, die keine Gesellschafter bleiben wollen, auszuzahlen sind.

Das Beispiel belegt zugleich, dass es keine Lösung sein kann, die Verschonung durch eine Stundung zu ersetzen. Unternehmen können es sich schlicht nicht leisten, Dauerlasten in diesen Größenordnungen vor sich herzuschieben. Zudem mindert das mit einer solchen Steuerlast für Erben verbundene Risiko die Übernahmbereitschaft erheblich. Denn falls ein Erbe die Steuern eines Tages doch nicht bezahlen kann, haftet er persönlich und wird möglicherweise privat insolvent. Deshalb wird auch heute die Steuer bei großen Betriebsvermögen nur fällig, wenn der Erbe sie mit der Hälfte seines Privatvermögens oder nicht begünstigten zeitgleich geerbten Vermögens zahlen kann.

3 Unternehmensfortführung erleichtern

Verschonung von Unternehmenserbschaften nützt Land und Leuten

Insgesamt ist das erbschaftsteuerliche Korsett für unsere Wirtschaft deutlich zu eng geworden. Schweden und Österreich haben angesichts ähnlicher Erfahrungen diese Steuer abgeschafft, damit die Bereitschaft zum Aufbau von Privateigentum gestärkt und sich für starke Familienunternehmer und ihre Beschäftigten deutlich attraktiver gemacht. Das müssen auch für jede weitere Auseinandersetzung mit der Zukunft der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer die zentralen Ziele sein.

3.1 Verschonung von Betriebsvermögen erhalten und ausbauen

Wie der internationale Vergleich (siehe oben, Kapitel 2) zeigt, ragt Deutschland bei der Begünstigung von Betriebsvermögen im internationalen Vergleich nicht heraus. Im Gegenteil: In vielen anderen Ländern bleibt solches Vermögen bei Weitergabe in der engeren Familie steuerfrei, andere privilegieren es ohne mit Deutschland vergleichbare Auflagen ähnlich stark oder sogar noch stärker. Daran sollten wir uns orientieren. Dementsprechend trägt auch das Argument nicht, die Erbschaftsteuer führe im Ausland kaum zu Insolvenzen – das ist eine Folge der dortigen Zurückhaltung bei der Besteuerung von Familienunternehmen.

Die Erbschaftsteuer ist auch nicht über das derzeitige Maß hinaus aus anderem Vermögen oder über den Kapitalmarkt finanzierbar. Zum einen wird bei sehr großen Betriebsvermögen schon heute Erbschaftsteuer gefordert, sofern sie aus nicht betrieblich gebundenem Vermögen bezahlt werden kann; Erben müssen dazu bis zur Hälfte ihres nicht verschonungsfähigen Vermögens einsetzen (siehe oben, Kapitel 2). Das ist bereits viel mehr, als etliche Nachbarländer verlangen. Zum anderen sind der deutsche und europäische Kapitalmarkt im Vergleich vor allem zu dem der USA schwach aufgestellt, und auch starke private Kapitalgeber aus anderen Ländern, etwa China, Indien oder dem arabischen Raum, gehen in Deutschland gerne auf Einkaufstour. Wenn also Nachfolger Unternehmensanteile veräußern müssten, um die Erbschaftsteuer zu entrichten, ist eine Übernahme durch neue Eigentümer aus anderen Ländern wahrscheinlich. Damit droht ein Abfluss von Know-how und Marktpotenzial, also ein gegebenenfalls auch schleichender Business Drain ins außer-europäische Ausland. Ein Wegfall der erbschaftsteuerlichen Verschonung würde damit bei etablierten Familienunternehmen eine ähnliche Entwicklung provozieren, wie Deutschland sie im Bereich der Spätphasenfinanzierung von Start-Ups seit langem kennt und zu verhindern versucht.

Um Wertschöpfung und Beschäftigung am Standort zu halten, muss die Verschonung von Betriebsvermögen erhalten und sachgerecht weiter ausgebaut werden. Die schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands lässt sich nur mit hohen öffentlichen und insbesondere auch privaten Investitionen ändern. Die Investitionskraft der Unternehmen zu stärken,

sollte daher das Kernanliegen jeder Reform sein. Der einfachste Weg dahin wäre, die Erbschaftsteuer insgesamt abzuschaffen. Wenn das politisch nicht durchsetzbar ist, sollten wir uns am internationalen Umfeld orientieren, das die Übergabe von Familienunternehmen teilweise komplett steuerfrei stellt, jedenfalls aber stark begünstigt.

3.2 Verschonungsauflagen praxis- und zukunftsgerecht ausgestalten

Betriebsvermögen wird von der Erbschaftsteuer verschont, weil es Arbeitnehmern, Regionen und der Gesellschaft dauerhaft mehr bringt, wenn dieses Vermögen in Unternehmen neue Werte schafft, als wenn jede Unternehmergeneration zusätzlich zu laufend bezahlten anderen Steuern einen großen Teil des Unternehmenswertes abgeben muss. Um diese Grundidee zu verwirklichen, darf der Staat die Unternehmen nicht daran hindern, im Wettbewerb erfolgreich zu wirtschaften.

Genau das aber geschieht in der Erbschaftsteuer, denn die Verschonung von Betriebsvermögen ist mit rigiden Auflagen verbunden, die Unternehmen stark einschränken:

- Liquide Mittel werden an vor dem Erbfall festgelegte Verwendungen gebunden, auch wenn die Wettbewerbslage oder technische Entwicklungen ein Umsteuern gebieten.
- Unternehmensteile können wegen dann auflebender Steuerbelastung über Jahre hinweg nicht verkauft werden, selbst wenn sie zu einem sich wandelnden Geschäftsmodell nicht mehr passen.
- Die Lohnsumme muss gehalten werden, selbst wenn das wirtschaftlich oder aufgrund der Lage am Arbeitsmarkt nicht darstellbar oder beispielsweise aufgrund der digitalen Transformation nicht mehr sinnvoll ist.
- Die Abgrenzung des verschonungsfähigen Vermögens und die Verschonungsauflagen führen zu hohem Bürokratieaufwand. Das System ist insbesondere bei Immobilienvermögen teilweise sogar in sich unschlüssig und damit wirtschaftlich schwierig und rechtlich angreifbar. Auch werden allzu schnell Vermögensteile ausgeklammert, mit denen Unternehmen für die Zukunft vorsorgen.

Solche Auflagen binden Kapital und Arbeitskraft an der falschen Stelle. Sie nehmen den Unternehmen einen erheblicher Teil der Flexibilität, die sie brauchen, um in herausfordernden Zeiten am Markt erfolgreich zu bleiben.

Zudem führen die Auflagen im Übermaß zu Bürokratiekosten und Rechtsunsicherheit. So können oft selbst Experten nicht mit hinreichender Sicherheit vorhersagen, welche erbschaftsteuerliche Belastung im Fall der Übergabe eines Unternehmens im Wege der Erbschaft an die nächste Generation entsteht und wann der Bescheid dazu auf dem Tisch liegen könnte – dabei geht es in der Regel um Jahre, auch zehn Jahre sind nicht ungewöhnlich. Die Probleme nehmen exponentiell zu, wenn unterschiedlicher Finanzämter involviert sind und internationale Verständigungsverfahren notwendig werden.

Damit teilt das Erbschaftsteuerrecht ein Problem der deutschen Unternehmensbesteuerung insgesamt: Es schwächt die wirtschaftliche Entwicklung, die notwendig ist, um staatliche Aufgaben zu finanzieren.

Deshalb müssen die Verschonungsauflagen der Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen deutlich einfacher, flexibler und besser auf die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen ausgerichtet werden.

3.3 Stärkere Entlastung ist überfällig

Erbschaftsteuerliche Freibeträge wurden seit 16 Jahren nicht angepasst, obwohl die Verbraucherpreise zwischenzeitlich um fast 40 Prozent gestiegen sind und die Bundesregierung im Jahr 2022 durch eine Änderung der Bewertungsregeln bei Immobilien dafür sorgte, dass die Erbschaftsteuerlast dort zusätzlich anstieg. Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, die Freibeträge deutlich anzuheben.

3.4 Bedingungen für Unternehmensnachfolgen verbessern

Nach dem [Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2024](#) der staatlichen Förderbank KfW planen etwa 231.000 Inhaberinnen und Inhaber mittelständischer Betriebe, die ihren Rückzug vorbereiten, eine Stilllegung ihres Unternehmens bis Ende 2025. Dem gegenüber streben rund 215.000 Unternehmen im selben Zeitraum eine Nachfolgeregelung an. Nur etwas über der Hälfte dieser Unternehmen attestiert die KfW gute Erfolgsaussichten; 43.000 Unternehmen dürften ihren Wunsch nach einer kurzfristigen Nachfolgeregelung nicht umsetzen können. Eine Fortführung von Betrieben nach Rückzug des Inhabers ist also trotz der erbschaftsteuerlichen Verschonung oft schwer darstellbar. Mit neuen erbschaftsteuerlichen Lasten würden das mit Sicherheit nochmals deutlich schwieriger, zumal die familieninterne Nachfolge weiterhin die beliebteste Alternative der Altinhaber ist.

Jeder Auseinandersetzung mit der erbschaftsteuerlichen Behandlung von Familienunternehmen muss berücksichtigen, wie stark Wirtschaft und Gesellschaft bei uns von mittelständischen und auch größeren familiengetragenen Unternehmen geprägt sind. Ziel der Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer ist es, beim Generationenwechsel in Unternehmen gebundene Vermögenswerte dort zu belassen. So werden beim Übergang von Unternehmen an die nächste Generation weder der Standort und das hier gehaltene Knowhow noch die Arbeitsplätze gefährdet. Eine sachgerecht ausgestaltete Verschonungsregelung trägt zu besseren Bedingungen für eine Unternehmensnachfolge bei und stärkt unsere gewachsenen Wirtschaftsstrukturen.

Ansprechpartner/Impressum

Dr. Benedikt Röchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252
benedikt.roechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Oktober 2025